Schweizer Dialogmarketing Verband

SDV STATUTEN

GENEHMIGT: Generalversammlung vom 29. Mai 2009
REVIDIERT: Generalversammlung vom 2. Dezember 2011 und 23. Juni 2026

Im gesamten Text werden geschlechtergerechte und möglichst neutrale Formulierungen verwendet. Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1. NAME, SITZ UND ZWECK

ARTIKEL 1 NAME

Unter dem Namen «SDV Schweizer Dialogmarketing Verband» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ARTIKEL 2 SITZ

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle, derzeit Dübendorf.

ARTIKEL 3 ZWECK

1. Der Verband bezweckt die Förderung des Direktmarketings und der Dialog-Kommunikation.

2. Er nimmt die Interessen der Mitglieder zur Erhaltung freiheitlicher Rahmenbedingungen in der Direkt- und Dialogmarketing-Branche wahr.

3. Er fördert die qualitativ einwandfreie Ausbildung und die Sicherstellung des Prüfungswesens im Direkt- und Dialogmarketing.

4. Er fördert den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontakt zwischen den Mitgliedern.

5. Er erlässt Grundsätze und Verhaltensregeln, welche für die Mitglieder verbindlich sind.

2. MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 4 Arten der MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Verbandes haben folgenden Status:

- Firmenmitglieder

- Einzelmitglieder

- Ehrenmitglieder

2. Die Firmenmitgliedschaft können Einzelunternehmen (selbständig Erwerbende), juristische Personen sowie Personengesellschaften erwerben, die sich in irgendeiner Form mit Direkt-Marketing oder Dialog-Kommunikation befassen. Zudem können die von ihnen bezeichneten Vertretungspersonen sowohl in den Vorstand wie auch in ein allfälliges Präsidium gewählt werden.
Firmenmitglieder bezeichnen gegenüber dem Verband eine vertretungsberechtigte natürliche Person als Kontakt- und Ansprechperson. Die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, werden durch diese Person ausgeübt. Jede Firmenmitgliedschaft verfügt über eine Stimme.

3. Einzelmitglieder sind natürliche Personen werden, die sich für die Belange des Direkt- und Dialogmarketings interessieren. Sie haben kein aktives Stimmrecht. Mit Ausnahme des Präsidiums können sie in den Vorstand gewählt werden. Sie profitieren von einer Vielzahl von Verbandsdiensten, erhalten alle Verbandsinformationen und können an Veranstaltungen zu Mitgliederbedingungen teilnehmen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Verbandszweckes besonders bemüht und verdient gemacht haben.

ARTIKEL 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

1. die Statuten, Grundsätze und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und die Zwecke des Verbandes nach besten Kräften zu fördern;

2. die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Bereich des Datenschutzes einzuhalten;

3. den Verband unverzüglich über Änderungen der Firmenbezeichnung, der Adresse und der vertretungsberechtigten Personen zu informieren.

ARTIKEL 6 AUFNAHME

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern.

2. Bei Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig ohne Korrespondenz.

ARTIKEL 7 AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS

1. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist der Geschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 30. Juni bekannt zu geben.

2. Mitglieder, die den Statuten, Grundsätzen oder Beschlüssen der Organe zuwiderhandeln, können vom Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert Monatsfrist an die Generalversammlung rekurrieren.
Ein Mitglied kann ferner ohne vorgängige Anhörung ausgeschlossen werden, wenn über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

3. Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Kalenderjahr. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

4. Das Recht zur Nutzung des Verbandslogos und anderer verbandsbezogener Kennzeichen erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.

ARTIKEL 8 SANKTIONEN

1. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder bei Verstössen gegen die schweizerische Gesetzgebung oder gegen den Ehrenkodex bei der Schweizerischen Lauterkeitskommission (SLK) zu melden. Falls die SLK entscheidet, dass das Mitglied gegen das Gesetz oder gegen den Ehrenkodex gehandelt hat, muss die SLK diesen Fall öffentlich publizieren (Namensnennung).

2. Ein allfälliger Austritt aus dem Verband führt nicht dazu, dass das Verfahren gestoppt wird.

3. ORGANISATION

ARTIKEL 9 ORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung;

2. der Vorstand;

3. die Kontrollstelle.

3.1 DIE GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 10 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;

b) Festsetzung der Jahresbeiträge;

c) Wahl der Vorstandsmitglieder;

d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;

f) Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse;

g) Genehmigung und Revision der Statuten und Grundsätze;

h) Auflösung des Verbandes.

ARTIKEL 11 EINBERUFUNG

1. Die Generalversammlung findet in der Regel statt:

- als ordentliche Generalversammlung einmal pro Jahr;

- als ausserordentliche Generalversammlung, sofern der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt; in letzterem Fall hat der Vorstand die Versammlung innerhalb von sechs Wochen seit Eingang des Begehrens einzuberufen.

2. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung statutengemäss erfolgt ist.

3. Ort und Datum sind den Mitgliedern spätestens sechs Wochen, die Traktanden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.

ARTIKEL 12 BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE

1. Alle Geschäfte, die der Generalversammlung unterbreitet werden, müssen vom Vorstand vorberaten werden.

2. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle einzureichen.

ARTIKEL 13 STIMMRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Jedes Firmen- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

2. Einzelmitglieder haben kein aktives Stimmrecht, das Antragsrecht ist aber nicht eingeschränkt.

3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden (berechtigten) Stimmen.

4. Stimmberechtigte Mitglieder können einem anderen stimmberechtigten Mitglied Vollmacht zur Stimmabgabe erteilen.

5. Für die Gültigkeit eines Beschlusses gilt das absolute Mehr der abgegebenen, berechtigten Stimmen.

3.2. DER VORSTAND

ARTIKEL 14 ZUSAMMENSETZUNG

1. Der Vorstand besteht aus Vorstandsmitgliedern. Er kann aus seiner Mitte ein Präsidium wählen.

2. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt seine Organisation sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung.

ARTIKEL 15 AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) aus seiner Mitte ein Präsidium zu wählen;

b) die strategische und operative Führung des Verbandes;

c) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;

d) über Budget und Ausgaben zu beschliessen sowie die Verwaltung des Verbandvermögens zu beaufsichtigen;

e) den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung zu verabschieden;

f) für die Mitgliederbeiträge Antrag an die Generalversammlung zu stellen;

g) die Vereinbarung von ausserordentlichen Beiträgen mit massgeblichen Organisationen und Unternehmen;

h) die Generalversammlung vorzubereiten und einzuberufen;

i) die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle oder eine geschäftsführende Person zu übertragen;

j) den Erlass und die Änderung des Organisationsreglements;

k) über die Einsetzung einer Kontrollstelle;

l) über die Einsetzung einer Geschäftsstelle oder einer geschäftsführenden Person zu entscheiden.

ARTIKEL 16 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemässe Führung der Geschäfte des Verbandes. Sofern ein Präsidium besteht, leitet dieses die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Ansonsten bestimmt der Vorstand die Leitung.

2. Für den Verband zeichnen zwei Mitglieder des Vorstandes kollektiv. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

3. Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

ARTIKEL 17 AMTSDAUER

1. Die Amtsdauer sämtlicher Vorstandsmitglieder beträgt ein Kalenderjahr.

2. Wiederwahl ist zulässig. Wird während einer Amtsperiode eine Ersatzwahl notwendig, so gilt sie vorerst nur für die restliche Amtsdauer.

ARTIKEL 18 EINBERUFUNG VORSTANDSMEETINGS

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern.

2. Auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes oder der Kontrollstelle ist der Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen.

3. Ort und Datum sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen, die Traktanden spätestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben.

ARTIKEL 19 STIMMRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

3. Beschlüsse auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg ausserhalb einer Sitzung sind zulässig.

3.3. DIE KONTROLLSTELLE

ARTIKEL 20 KONTROLLSTELLE

1. Die vom Vorstand bestimmte Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

2. Wird die Kontrolle nicht einer Treuhandstelle übertragen, wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder zwei Revisionspersonen, welche nicht dem Vorstand angehören.

4. FINANZEN

ARTIKEL 21 EINNAHMEN

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

1. den Mitgliederbeiträgen;

2. vereinbarten Beiträgen von für die Branche massgeblichen Organisationen und Unternehmen, die einen ordentlichen Beitrag übersteigen;

3. Vermögenserträgen;

4. Zuwendungen;

5. Sonstige Einnahmen (z.B. Überschüsse aus Kursen, Erbringung der Dienstleistungen rund um die Robinsonliste).

ARTIKEL 22 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. AUFLÖSUNG

ARTIKEL 23 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

5. Die Liquidation erfolgt durch die von der Generalversammlung bestimmten Liquidationspersonen nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ARTIKEL 24 VERWENDUNG DES VERBANDSVERMÖGENS

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist für die Ausbildung im Direkt- und Dialogmarketing zu verwenden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 25 INKRAFTSETZUNG, MASSGEBLICHER WORTLAUT

1. Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 23. Juni 2026 beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

SDV
Schweizer Dialogmarketing Verband
c/o Walter Schmid Dialog Group
Neugutstrasse 66
8600 Dübendorf

Tel. 071 277 00 50
info@sdv-dialogmarketing.ch

www.sdv-dialogmarketing.ch
www.sdv-konsumenteninfo.ch
www.dm-award.ch
www.sdv-award.ch
www.facebook.com/dmverband
www.linkedin.com/company/dmverband
www.instagram.com/sdv_dialogmarketing